

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 251-260

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 251.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Dienstboten.

(Anlage 74.)

Der Gesetzentwurf giebt den Gemeinden die Möglichkeit, durch statutarische Bestimmungen die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Dienstboten in die Gemeindefrankenkasse aufzunehmen.

Wie auch in der Begründung hervorgehoben worden ist, sind die Gemeinden schon jetzt berechtigt, eine Krankenversicherung für Dienstboten durch Gemeindestatut einzurichten, auf Grund des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

In der Stadt Gutin ist von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht durch Errichtung einer Dienstbotenfrankenkasse.

Der Ausschuß glaubt, daß die Versicherungspflicht der Dienstboten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Gemeinden geboten ist. Die Mehrheit kann sich aber nicht davon überzeugen, daß durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs die Errichtung der Dienstbotenfrankenkasse seitens der Gemeinden nach irgend einer Seite hin erleichtert werde.

Gleich wie in der Stadt Gutin werden auch in vielen Gemeinden des Herzogthums mit dem 1. Januar 1900 Dienstbotenfrankenkassen auf Grund der Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung ins Leben treten und daselbe, so nimmt die Mehrheit des Ausschusses an, könnte auch in den Gemeinden des Fürstenthums Lübeck der Fall sein.

Die Mehrheit des Ausschusses ist vielmehr der Ansicht, durch Ablehnung des Entwurfs den Gemeinden des Fürstenthums Gelegenheit zu geben, sämmtliche Dienstboten zur Versicherung heranzuziehen und nicht allein die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten, mag die Anzahl der Außenbleibenden auch nicht beträchlich sein.

Die Mehrheit des Ausschusses (die Abgeordneten Ahlhorn-Osternburg, Alfs, Burlage, Funch, Gerdes, von Hammerstein, Hollmann, Huchting, Kühling) stellt den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der Abgeordnete Dohm schließt sich der Ansicht nicht an, glaubt vielmehr, daß der Gesetzentwurf, der auch einstimmig vom Provinzialrathe gutachtlich angenommen worden sei, nicht fallen dürfe. Im Fürstenthum Lübeck halte man die Verschmelzung der Dienstbotenfrankenkasse mit der Gemeindefrankenkasse und damit die vereinte Verwaltung beider für wichtig genug, dem Gesetzentwurfe zuzustimmen, der dieses ermögliche.

Im Uebrigen schließt der Abgeordnete Dohm sich der Begründung des Entwurfs an und stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Abgeordnete Tanzen fehlte entschuldigt bei der Feststellung des Berichtes.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.

Anlage 252.

Antrag

zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Dienstboten.

(Anlage 74.)

Ich beantrage:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Abänderung,
daß der Eingang lautet:

Oldenburg, den 9. Dezember 1899.

(gez.) Gramberg,
Regierungskommissar.

„Die im Fürstenthum Lübeck in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen können u. s. w.“ (wie im Entwurf).

Anlage 253.

Antrag

zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Landwirthschaft u. c. beschäftigten Dienstboten.

(Anlage 74.)

Ich beantrage, dem ersten Abjaß des einzigen Artikels der Anlage folgende Fassung zu geben:

„Die im Fürstenthum Lübeck in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Dienstboten können durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren

Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 und der zu seiner Ausführung erlassenen Gesetze und Verordnungen unterworfen werden.

Der Antragsteller:

(gez.) Dohm.

Unterstützt:

Jürgens. Jungbluth. Wild. Schröder. Schütz. Sommer.



Anlage 254.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Dienstboten.

(Anlage 74.)

Der Gesetzentwurf ist in der ersten Lesung vom Landtage abgelehnt.

Zur zweiten Lesung sind folgende Anträge gestellt:

1. Ein Antrag des Regierungskommissars:
Annahme des Gesetzentwurfs mit der Abänderung, daß der Eingang lautet:
„Die im Fürstenthum Lübeck in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen können u. s. w. (wie im Entwurf).“
2. Der Abgeordnete Dohm beantragt: dem ersten Absätze des einzigen Artikels der Anlage folgende Fassung zu geben:

„Die im Fürstenthum Lübeck in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Dienstboten können durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 und der zu seiner Ausführung erlassenen Gesetze und Verordnungen unterworfen werden.“

Der Ausschuß hält an dem Beschlusse der ersten Lesung fest und stellt seinerseits den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle den zur zweiten Lesung gestellten Antrag des Regierungskommissars ablehnen.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Dohm, stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle den zur zweiten Lesung gestellten Antrag des Abgeordneten Dohm ablehnen.

Dann, ebenfalls mit Ausnahme des Abgeordneten Dohm, den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle den Beschluß der ersten Lesung: „Ablehnung des Gesetzentwurfs“, in zweiter Lesung wiederholen.

Der ganze Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle die Petition des Landwirthschaftlichen Vereins für Hansdorf und Umgegend für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.



Anlage 255.

Antrag

zur zweiten Lesung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.

(Anlage 75.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Im Art. 1 sind zu streichen die Worte:

„Im Artikel 12 kommen zu § 2 f — auf Rehböcke“
(Zeile 10—16).

2. Im Art. 2 ist zu lesen:

„Die vorstehende Bestimmung tritt am 1. September 1900 in Kraft.“

Dittmer, Antragsteller.

Unterstützt:

Hoyer. Sürgens. Dr. Meyer. D. Ahlhorn. Jungbluth. Sommer.

Begründung.

Von der Erwägung ausgehend, daß 1. das Gebiet des Fürstenthums Lübeck zumeist von dem Königreich Preußen und von dem Gebiet der freien Hansestadt Lübeck umschlossen ist,

im speziellen

- | | | | |
|---------------------------------------|--|-------------------|--|
| a) die Gemeinde Stadtgemeinde Cutin — | | | |
| b) Landgemeinde Cutin | an 2 Seiten: zu $\frac{1}{2}$ der Peripherie von Preußen, | | |
| c) Malente | zu $\frac{1}{5}$ von Preußen, | | |
| d) Bojau | " $\frac{4}{5}$ " " | | |
| e) Neufirchen | " $\frac{3}{5}$ " " | | |
| f) Siblin | " $\frac{1}{5}$ " " | | |
| g) Gniffau | " $\frac{3}{5}$ " " | | |
| h) Landgem. Ahrensböf | " $\frac{1}{10}$ " " | | |
| i) Fleckengem. Ahrensböf | — — — — | | |
| k) Curau | $\frac{1}{10}$ von Preußen, $\frac{2}{10}$ freie Stadt Lübeck, | | |
| l) Oberwohlbe | $\frac{3}{10}$ " " $\frac{3}{10}$ " " " | | |
| m) Stockelsdorf | $\frac{1}{5}$ " " $\frac{3}{5}$ " " " | | |
| n) Gem. Schwartau | $\frac{3}{5}$ von Lübeck, | | |
| o) Ost-Katekau | $\frac{3}{5}$ " " | | |
| p) West-Katekau | $\frac{1}{10}$ " " | | |
| q) Gleschendorf | $\frac{1}{20}$ " " | | |
| r) Süfel | $\frac{2}{5}$ " Preußen, | | |
| s) Köbel | $\frac{2}{5}$ " " | ¹⁾ zc. | |

daß 2. das Jagdgesetz, betreffend Schonzeit der Rehböcke und Fasanenhähne und -hennen, in dem Königreich Preußen und in dem Gebiet der freien Stadt Lübeck gleichlautend ist (cfr. Jagdkalender pro 1898 pag. 1),

daß 3. die in Preußen und im Gebiet der freien Stadt Lübeck bestehenden, sub 2 genannten Gesetze ganz und gar in den in Frage stehenden Punkten mit dem im Fürstenthum Lübeck bisher gebräuchlichen übereinstimmen, daß 4. die Chancen in jagdlicher Beziehung bei der Verfolgung von Rehböcken im Monat Mai für Flurenbesitzer wie für Besitzer von Waldungen oder deren Verweiser gleiche sind, während sie bei Verlegung des Eröffnungstermins auf den 1. Juni zu Gunsten der letzteren sich verschieben würden, und daß das Staatsgrundgesetz dieser Verschiedenheit der jagdlichen Vortheile keineswegs das Wort redet,

daß 5. die Thatsache, daß das Wildpret im Monate Juni beim Rehböck besser ist, unberücksichtigt bleiben muß gegenüber den sub 4 angeführten Gründen,

daß 6. die Fasanenhennen und -hähne Anfang, Mitte und Ende September, Anfang und Mitte Oktober das zarteste und saftigste Wildpret wegen der Körnernahrung zc. liefern dürften und schon aus diesem Grunde dem Waidmann während dieser Monate das Recht, die Jagd auf genannte Thiere auszuüben, zugestanden werden muß und daß die Verfolgung der genannten Thiere in diesen Monaten für alle Jägerklassen eine gleichmäßig leichte und schwere ist, wo in den späteren Monaten wegen des Wärmens der Fasanen die Waldbesitzer und Forstaussseher gegenüber den Landbesitzern einen Vorsprung haben, beantragt der Antragsteller, im Art. 1 Zeile 10—16 und Art. 2, wie Anfangs zu lesen.

Anm. ¹⁾ Wenn die angegebenen Zahlen auch approximativer Natur sind, so sind sie doch auf Grund eingehender Prüfung des einschlagenden Materials zusammengestellt.

Anlage 256.

Bericht

des Finanz-Ausschusses, betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1896 bis dahin 1899 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums Oldenburg vorgekommenen Veränderungen.

(Anlage 76.)

Die dem Landtage in Gemäßheit des Artikels 184 des Staatsgrundgesetzes mittelst Schreibens vom 3. November 1899 überreichten Verzeichnisse, nämlich

1. für das Herzogthum Oldenburg:
in den Anlagen A 1 a, b und c und A 2 a, b und c,
2. für das Fürstenthum Lübeck:
in den Anlagen B 1 a, b und c und B 2 a, b, c und d,
3. für das Fürstenthum Birkenfeld:
in den Anlagen C 1 a, b und c und B 2,

hat der Ausschuß durch die unterzeichneten Berichterstatter einer Prüfung unterziehen lassen, die zu Beanstandungen keine Veranlassung gegeben hat.

Indem der Ausschuß auf die Vorlage Bezug nimmt, stellt derselbe daher den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle zu den vorgenommenen Beräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilen.

Die schon seit einer Reihe von Finanzperioden bestehende Verschiedenheit der Anschauungen zwischen Staatsregierung und Landtag über die Anwendbarkeit der Bestimmung des Artikels 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auf Veräußerung von Krongut glaubt der Ausschuß nicht zur Entscheidung

treiben zu sollen, empfiehlt vielmehr auch für den gegenwärtigen Landtag das alte Kompromiß beizubehalten und stellt

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären daß während der Finanzperiode 1900/1902 die Bestimmung im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung komme.

Sodann trägt der Ausschuß kein Bedenken, wie für die früheren Finanzperioden, so auch für 1900/1902 die Ertheilung der Ermächtigung an die Staatsregierung zu beantragen, Krongutskapitalien zum Grundstückserwerb oder zur Ablösung von Reallasten, die auf Krongut haften, verwenden zu dürfen und stellt demgemäß den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Krongutsverwaltung auch für die Finanzperiode 1900/1902 ermächtigen, die bereits vorhandenen, sowie die fortan entstehenden Kapitalien zum Erwerb von Grundstücken für das Krongut oder zur Ablösung auf dem Krongute haftender Reallasten zu verwenden.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Die Berichterstatter:

Meyer (Holte). Wenke.

Anlage 257.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Landescafferechnungen des Fürstenthums Lübeck pro 1894/96.

(Anlage 77.)

Nach eingehender Prüfung der Landescafferechnungen des Fürstenthums Lübeck pro 1894/96 beantragt der Ausschuß:

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Dittmer.

Der Landtag wolle die Vorlage 77 durch Kenntnissnahme für erledigt erklären.

Anlage 258.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstenthums Lübeck.

(Anlage 79.)

Im Fürstenthum Lübeck ist die Emeritirung der Geistlichen gesetzlich nicht geregelt. Nach dem dort geltenden allgemeinen Kirchenrechte ist das Kirchenregiment berechtigt, dienstunfähige Geistliche in der Weise zu emeritiren, daß dem Dienstmachfolger des Emeritus die Verpflichtung auferlegt wird, von seiner Dienstannahme ein von dem Kirchenregiment festzusetzendes Ruhegehalt an den Dienstvorgänger auszuführen oder dem dienstunfähig gewordenen Geistlichen auf seine Kosten einen Hülfsprediger beizunehmen. Die Höhe des Ruhegehaltes wird von der zuständigen Behörde festgesetzt, welche auch darüber nach billigem Ermessen entscheidet, welchen Beitrag der Pfarrer zur Unterhaltung des Hülfspredigers zu leisten hat.

Wenn nun auch im Fürstenthum Lübeck, wo noch das reine Pfründensystem besteht, einige recht gut dotirte Pfarrstellen vorhanden sind, so werden doch in den wenigsten Fällen die Einkünfte dieser Stellen hinreichen, beiden, Pfarrer und Emeritus, ein ausreichendes Einkommen zu gewähren. Aus diesem Grunde hat sich daher der Staat bereits seit 1882 mit Pensionszuschüssen bis zum Betrage von 1500 *M* in jedem einzelnen Falle an den Ruhegehalten betheiliget, eine formelle rechtliche Verpflichtung hierzu besteht aber nicht. Eine gleiche Summe wurde in der Regel von dem Amtsnachfolger des Emeritus zu der Pension desselben beigetragen, so daß dieselbe meistens 3000 *M* betrug.

Diese wenig geordneten Zustände haben bei der Emeritirung dienstunfähig gewordener Geistlichen wiederholt Schwierigkeiten verursacht, sowohl hinsichtlich des Verfahrens, als auch der Berechnung und Festsetzung des Ruhegehaltes, und ist eine gesetzliche Regelung deshalb sehr wünschenswerth. Eine solche vorzunehmen, liegt im kirchlichen Interesse und entspricht auch den Wünschen der Pfarrer.

Wie aus dem angefügten Entwurfe eines Kirchengesetzes ersichtlich (Artikel 7), soll das Ruhegehalt nach festen Bestimmungen gebildet werden und sich zusammensetzen aus einem Mindestbetrage der letzten Dienstannahme ($\frac{2}{5}$) und aus festen Zuschlägen für jedes nach dem 10. Dienstjahre weiter zurückgelegte oder auch nur angefangene Dienstjahr. Die Höhe des Ruhegehaltes soll nicht unter 1200 *M* bleiben, aber 4000 *M* nicht übersteigen.

Die Mittel zu den etwa erforderlichen Pensionen sollen einem zu bildenden Emeritirungsfonds entnommen werden. Seine Einkünfte sollen in erster Linie bestehen aus einer Stellenabgabe des Pfarrers; diese soll betragen ein Viertel des Ruhegehaltes des Emeritirten und 8 Jahre lang an den Emeritirungsfonds eingezahlt werden. Ferner sollen dem Fonds zufließen in Prozenten festzusetzende Beiträge

von der Dienstannahme sämtlicher Pfarrer, sowie die Einnahmeüberschüsse etwaiger vakanter Pfarrstellen und die Zinsen vorübergehend belegter Kapitalien. — Solange diese Einkünfte hinreichen zur Zahlung der fälligen Pensionen, kann die Staatskasse nicht in Anspruch genommen werden; sie soll erst eingreifen, wenn die Mittel des Fonds erschöpft sind.

Für eine Berechnung über die Höhe des Zuschusses aus der Landeskasse zum Emeritirungsfonds fehlt es an jeder Grundlage. Es läßt sich deshalb weder für die einzelnen Jahre noch für die ganze Finanzperiode auch nur annähernd angeben, mit welchen Summen die Landeskasse herangezogen werden wird, da sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben des Emeritirungsfonds unbestimmt und unsicher sind. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß der Voranschlag der Landeskasse des Fürstenthums durch die etwaigen Zuschüsse mehr oder minder beeinflusst wird.

Dieser Umstand gab im Ausschusse Veranlassung zu der Frage, ob es nicht richtiger wäre, den Kirchengemeinden selbst die Aufbringung der erforderlichen Mittel zuzuweisen. Ganz besonders wurde hierbei noch hervorgehoben, daß durch die Belastung der Landeskasse mit Zuschüssen zu dem Emeritirungsfonds auch die konfessionellen Minderheiten getroffen würden, was, vom streng rechtlichen Standpunkt betrachtet, nicht der Gerechtigkeit entspreche. Die Vertreter der Staatsregierung machten dagegen geltend, daß die Umlage allgemeiner Kirchenlasten auf die einzelnen Kirchenfassen im Fürstenthum Lübeck großen Schwierigkeiten begegnen würde, weil die einzelnen Kirchengemeinden sich nicht mit den politischen Gemeinden deckten. Zudem würde das Bedürfnis an Pensionszuschüssen ein sehr schwankendes sein und deshalb die Heranziehung der Kirchengemeinden eine unregelmäßige werden. Was die Heranziehung der Andersgläubigen anlangt, so sei die Zahl derselben eine verschwindend kleine und dürfe ihre Belastung, ganz abgesehen von den mit ihrer Ausscheidung verbundenen Schwierigkeiten, im Ganzen wie im Einzelnen eine sehr minimale sein.

Der Ausschuss verkennt nicht, daß nach Lage der Verhältnisse und besonders bei dem Mangel einer Synodalverfassung im Fürstenthum Lübeck die Einrichtung eines in jeder Hinsicht eigenen kirchlichen Haushalts zur Zeit mit Schwierigkeiten verknüpft ist, sie wird sich aber nach Ansicht des Ausschusses mit der Zeit, als im kirchlichen Interesse liegend, nicht vermeiden lassen und besonders dann nothwendig werden, wenn eine Vermehrung der konfessionellen Minderheiten eintreten sollte.

Der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck hat dem Gesetzentwurf gutachtlich zugestimmt unter der Voraussetzung,

daß die im Artikel 13 des beigefügten Kirchengesetz-Entwurfes festgesetzte jährliche Abgabe der Geistlichen an den Emeritirungsfonds auf das Doppelte erhöht werde. Die hierfür angeführten Gründe, von welchen der Provinzialrath sich hat leiten lassen, sind in dem in der Nebenanlage B mitgetheilten Auszuge aus den Verhandlungen wiedergegeben.

Der Ausschuß muß sich nach reiflicher Prüfung diesen Gründen anschließen. Wenn sich eine stärkere Belastung der Landeskasse auch nicht mit Sicherheit feststellen läßt, so ist doch eine solche sehr wahrscheinlich.

Die Verdoppelung der Beiträge läßt sich sehr wohl rechtfertigen und kann weder als Härte noch als Ungerechtigkeit angesehen werden, wenn man in Betracht zieht, daß selbst bei der erhöhten Belastung das durchschnittliche Einkommen der Geistlichen des Fürstenthums Lübeck sich immerhin noch höher stellen wird, als dasjenige der Geistlichen in der benachbarten Provinz Schleswig-Holstein. Berücksichtigt man ferner, daß den Geistlichen durch dieses Gesetz große Vortheile für die Zukunft gesichert werden, so er-

scheint die von ihnen zu entrichtende jährliche Abgabe keineswegs als zu hoch bemessen. Sie wird als eine drückende von den Geistlichen wohl nicht empfunden werden können, da die verhältnißmäßig gut dotirten Pfarrstellen ihnen bei dem im Fürstenthum Lübeck herrschenden reinen Prändensystem schon in jungen Jahren durchschnittlich eine im Vergleich zu anderen Beamtencategorien gute Einnahme sichern, die eine derartige Abgabe wohl zu tragen vermag.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, unter der Voraussetzung, daß die im Artikel 13 Ziffer 1 des anliegenden Entwurfs eines Kirchengesetzes festgesetzte jährliche Abgabe der Pfarrer an den Emeritirungsfonds erhöht wird

zu a	auf	1	‰
"	b	"	1 ¹ / ₂ ‰
"	c	"	2 ‰
"	d	"	3 ‰

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

A h l h o r n (Osternburg).

Anlage 259.

B e r i c h t

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelische-lutherische Kirche des Fürstenthums Lübeck.

(Anlage 79.)

Der Gesetzentwurf hat nach dem Antrage des Ausschusses in 1. Lesung die Zustimmung des Landtags gefunden. Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen, auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

A h l h o r n (Osternburg).